

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heisl und Genossen (690 der Beilagen), betreffend das Rennwettsteuergesetz.

Schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, wandten sich die größten österreichischen Rennvereinigungen (Jockeyklub, Wiener Trabrennverein, Verein der Züchter und Rennstallbesitzer) an die Nationalversammlung sowie an die Staatsregierung und wiesen auf die schwere Schädigung hin, die dem österreichischen Rennwesen aus den Bestimmungen des neuen Wettgebührengesetzes erwachse.

In der Folge wurden diese Schritte von den Interessenten bis in die jüngste Zeit mit immer größerem Nachdrucke erneuert und auch von Deputationen der im Rennbetriebe Angestellten durch mündliche Vorgesprache bei den leitenden Stellen unterstützt. Die Rennvereinigungen erklärten, daß infolge der in dem neuen Gesetze vorgesehenen allzu hochgespannten Gebührensätze, die Einsätze beim Totalisateur und bei den Buchmachern stark zurückgegangen seien; als Folge dieses Rückganges habe sich ergeben, daß die Rennvereinigungen — statt wie bisher mit Überschüssen — mit ständigen sehr namhaften Verlusten arbeiten, die ihre Mittel allmählich zu erschöpfen drohen und ihnen die Möglichkeit benehmen, die für die Rennen unentbehrlichen Rennpreise auszusetzen. Unter diesen Umständen müßte eventuell, sehr zum Schaden der heimischen Volkswirtschaft sowie der Staats-, Landes- und Gemeindefinanzen, die Abhaltung der Rennen im kommenden Frühjahr unterbleiben; sie wäre jedenfalls nur dann möglich, wenn bis dahin eine Ermäßigung der Gebühren erfolge. Unterbleiben aber die Rennen, so werde der bisherige österreichische Rennbetrieb nach Ungarn abwandern.

Auch an positiven Reformvorschlägen ließen es weder die Rennvereinigungen noch die Buchmacher fehlen. Da nunmehr ausreichende Erfahrungen vorliegen, um sich über die Stichhaltigkeit der von den Interessenten für eine Herabsetzung der Gebühren vorgebrachten Argumente ein Urteil bilden zu können, und da mannigfache Anzeichen dafür sprechen, daß in Ermanglung einer Reform des Gesetzes die Abhaltung der Frühjahrsrennen tatsächlich in Frage gestellt wäre, haben die Abgeordneten Kollmann und Genossen eine entsprechende Änderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, beantragt, die vom Finanz- und Budgetausschusse mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß ging hierbei in erster Linie von staatsfinanziellen Erwägungen aus. Ein beträchtlicher Rückgang der Rennwetten würde für den Staatsschatz und für die durch die Zuschläge am Gebührenertrage mitbeteiligten autonomen Verbände (Land und Gemeinde) einen entsprechenden Ausfall an den erhofften Einnahmen nach sich ziehen. Von noch viel ernsteren Folgen wäre das gänzliche Unterbleiben der Rennen begleitet, denn dieses wäre für Staat, Land und Gemeinde nicht nur mit dem Wegfall der infolge des Gesetzes vom 28. Juli 1919 gewärtigten Mehreinnahmen gleichbedeutend, sondern mit dem Wegfall der Wettgebühreneinnahme überhaupt.

Daß die österreichischen Rennvereinigungen früher oder später genötigt sein werden, den Rennbetrieb bei Fortbestand des geltenden Wettgebührengesetzes aufzulassen, erscheint deshalb glaubhaft, weil diese Vereinigungen in der Zeit seit 13. August namhafte Verluste aus dem Rennbetriebe erlitten haben.

Abgesehen von den bedauerlichen finanziellen Folgen, die eine allfällige Abwanderung der Rennrennen für den Staat und die autonomen Verbände nach sich ziehen würde, dürfen auch die wirtschaftlichen Konsequenzen nicht gering eingeschätzt werden. Denn mag man auch über den Rennsport welcher Meinung immer sein, so läßt sich doch keinesfalls übersehen, daß viele bedeutende Gewerbe — Fuhrwerksunternehmungen, Bekleidungs Gewerbe aller Art usw. — aus der Abhaltung der Wettrennen erheblichen Vorteil ziehen. Ebenso wenig geht es an, die Anziehungskraft unberücksichtigt zu lassen, welche die Wettrennen auf den Fremdenverkehr ausüben. Welche Bedeutung ein reger Fremdenverkehr in Zukunft für die Stadt Wien besitzen wird, bedarf keiner eingehenderen Darlegung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1. Die hier getroffenen Bestimmungen beziehen sich auf die Einsatzgebühren für Totalisateurrennten, die Einsatzgebühren für Buchmacherrennten und die Pauschalgebühr der Buchmacher.

- a) Die Einsatzgebühren für Totalisateurrennten sollen von 8 auf 6 Prozent ermäßigt werden. Da der 60prozentige Zuschlag für die autonomen Verbände aufrecht bliebe, würde die Gesamtbelastung der Einsätze mit Abgaben, bisher 12·8 Prozent, in Zukunft 9·6 Prozent betragen. Da hierzu noch der 7·2prozentige Abzug für Kenn- und Zuchtzwecke kommt, wird der Gesamtanzug von den Einsätzen 16·8 Prozent (bisher 20 Prozent) betragen.
- b) Die Einsätze bei Buchmacherrennten unterlagen bisher einer 10prozentigen Staatsgebühr nebst dem 60prozentigen Zuschlag, im ganzen 16 Prozent, nach dem Gesetzentwurfe soll die staatliche Gebühr auf 5 Prozent ermäßigt werden, so daß die Gesamtbelastung der Einsätze zuzüglich des 60prozentigen Zuschlages 8 Prozent ausmachen würde.
- c) Die Pauschalgebühr der Buchmacher, bisher 25 Prozent samt 20 Prozent Zuschlag, im ganzen 30 Prozent, soll auf 20 Prozent samt Zuschlag, im ganzen 24 Prozent des jährlichen Bruttogewinnes des Buchmachers ermäßigt werden.

Zu Artikel 2 (Gewinngebühr beim Totalisateure und beim Buchmacher).

Der hier vorgeschlagene neue Tarif beruht auf der Erwägung, daß die Hauptschwierigkeit, die sich bei der Anwendung des bisherigen Tarifes ergab, auf der zu starken Belastung der sogenannten Aufwetten und Pariwetten beruhte. Es wurde daher die Gewinngebühr für diese Wetten von 10 auf 5 Prozent (samt Zuschlag 6 Prozent), ermäßigt und dies soweit als möglich durch Erhöhung des Satzes bei den höheren Quoten ausgeglichen, dergestalt, daß der Höchstsatz von 30 Prozent auf 40 Prozent (samt Zuschlag 48 Prozent) hinaufgesetzt wurde und daß dieser Höchstsatz nicht, wie nach dem derzeitigen Tarife, erst bei den selten vorkommenden Quoten von mehr als dem 101fachen des Einsatzes, sondern schon dann erreicht wird, wenn die Quote mehr als das 21fache des Einsatzes beträgt.

Zu Artikel 3. Diese Bestimmung bezweckt eine angemessene Erhöhung der Anzeigerbelohnungen, eine Maßnahme, durch welche die Bekämpfung des Winkelwettwesens erleichtert werden soll. Das Ausmaß der Belohnung würde nach den dermaligen Vorschriften ein Zwölftel der Gebührenerhöhung betragen und soll nunmehr für den Bereich der Rennwettgebühr auf 20 Prozent, das ist ein Fünftel, der Gebührenerhöhung hinaufgesetzt werden; überdies wird auch die Einbeziehung der etwaigen Ordnungsstrafen und der wegen der Gefälligkeitsübertretung etwa eingehobenen Geldstrafen in die Ermittlungsgrundlage der Belohnung vorgeschlagen.

Was den Ertrag der Rennwettgebühren nach den vorgeschlagenen neuen Tarifbestimmungen anbelangt, so wird er voraussichtlich immer noch ein ganz beträchtlicher sein.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag: „Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Kollmann,
Berichtersteller.

Gesetz

vom

über

die Abänderung des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des § 3, Absätze 1 und 2, dann des § 5, Absatz 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens, werden geändert und haben zu lauten, wie folgt:

„§ 3.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Änderung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 6 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 5 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

§ 5.

(1) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 20 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.“

Artikel 2.

An die Stelle des im Gesetze vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, vorgesehenen Tarifes der Gewinnsteuern (§ 4 desselben Gesetzes) hat folgender Tarif zu treten:

Tarif der Gewinnsteuern.

(§ 4 des Gesetzes).

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinnsteuern zuzüglich des Wetteneinsatzes) zum Wetteneinsatz.	Ausmaß der Gewinnsteuer (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum 2fachen	5
2	mehr als das 2fache " " 3 "	10
3	" " " 3 " " " 6 "	15
4	" " " 6 " " " 11 "	20
5	" " " 11 " " " 21 "	30
6	" " " 21 "	40

Anmerkungen.

1. Von Gewinnen bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnsteuer zu entrichten.

2. Ist der tarifmäßige Betrag, der vom Totalisateur oder Buchmacher für eine Wette abzuziehenden Gewinnsteuern, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

3. Die Gewinnsteuer ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnsteuern niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnsteuer.

Artikel 3.

Nach § 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, wird ein neuer § 13a eingeschaltet, welcher lautet:

„Die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, St. G. Bl. Nr. 53, werden hinsichtlich der Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten dahin abgeändert, daß die Belohnung der Anzeiger 20 Prozent der über das Maß der ordentlichen Gebühr eingeflossenen Beträge (Gebührenerhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) ausmacht.“

Artikel 4.

Soweit in den Artikeln 1 und 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, unberührt.

Artikel 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen ist das Staatsamt für Finanzen betraut.